

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG VON ENDKUND:INNEN MIT GAS

(STAND 23. JANUAR 2023)

1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Gas zwischen den jeweiligen vertragsschließenden Gasbezugskund:innen (nachfolgend „Kund:in“), sofern sich die AGB einheitlich an Haushaltskund:innen und Geschäftskund:innen richten) und der NaturStromHandel GmbH bzw. der NaturStromXL GmbH (nachfolgend „Naturstrom“). Das Angebot zur Lieferung von Gas, für das diese AGB gelten, richtet sich an Haushalts- und Geschäftskund:innen. Haushaltskund:innen sind Letztverbraucher:innen, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (nachfolgend Haushaltskund:in). Geschäftskund:innen sind Endverbraucher:innen, die nicht Haushaltskund:innen im Sinne des EnWG sind (nachfolgend Geschäftskund:in). Die Gaslieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen eines:iner Kund:in haben keine Gültigkeit.
- (3) Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, NAV, höchstgerichtliche Gerichtsentscheidungen). Naturstrom ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten.
- (4) Naturstrom wird dem:der Kund:in Änderungen der AGB rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn der:die Kund:in zustimmt. Die Zustimmung des:der Kund:in gilt dabei als erteilt, wenn der:die Kund:in nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten widerspricht. Auf die Rechte und Folgen wird der:die Kund:in in der Mitteilung hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs ist Naturstrom zur Kündigung berechtigt.

2. Rechtsnachfolge

Naturstrom ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber wird der:die Kund:in informiert. Der:die Kund:in ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

3. Art und Umfang der Versorgung, Biomethananteil

Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasanlage des:der Kund:in angeschlossen ist. Der Brennstoff mit dem sich aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für den:die Kund:in maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der:die Kund:in Gas entnimmt. Naturstrom ist verpflichtet, den Gasbedarf des:der Kund:in an der Abnahmestelle zu decken und für die Dauer des Vertrages jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen, falls nicht ein geringerer Umfang oder eine zeitliche Beschränkung ausdrücklich vereinbart wird. Im Rahmen dieses Vertrages liefert Naturstrom dem:der Kund:in Gas ggf. mit einem je Tarif definierten Biomethananteil. Der:die Kund:in wählt bei Vertragsabschluss einen Tarif. Naturstrom gewährleistet die Einhaltung eines etwaigen gewählten Biomethananteils im Mittel während eines Zertifizierungszeitraumes von jeweils 2 Kalenderjahren.

4. Umweltnutzen

Naturstrom und der:die Kund:in wollen den Neuaufbau von Erzeugungsanlagen aus regenerativen Energien fördern. Durch die Wahl eines Tarifs definiert der:die Kund:in den Anteil, der je gelieferter Kilowattstunde Gas zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen soll. Naturstrom hat das Recht, diesen Betrag zu verändern, wenn dies aufgrund geänderter Bedingungen der Produktzertifizierung notwendig sein sollte. Ist der:die Kund:in nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis kündigen. Durch die Entscheidung für einen Biomethananteil leistet der:die Kund:in einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit konventionellen Erdgasreserven. Außerdem werden die beim Erdgasanteil anfallenden Emissionen durch Klimaschutzprojekte ausgeglichen.

5. Vertragsumfang, Preisbestandteile, Messstellenbetrieb und Preisanpassung

5.1. All-inclusive Vertrag

- (1) Mit Kund:innen, die Haushaltskund:innen sind, wird in der Regel ein „All-inclusive-Vertrag“ geschlossen, welcher im Grund- und Arbeitspreis sämtliche Kosten, insbesondere für Netznutzung und Messstellenbetrieb über konventionelle Messeinrichtungen (KME) und moderne Messeinrichtungen (mME) mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber umfasst.
- (2) Schließt der:die Kund:in einen eigenen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber ab, so wird Naturstrom den vereinbarten Tarif des:der Kund:in anpassen.
- (3) Ist oder wird an der Abnahmestelle ein intelligentes Messsystem eingebaut und verlangt der grundzuständige Messstellenbetreiber deswegen höhere Entgelte für den Messstellenbetrieb, wird Naturstrom dem:der Kund:in die Mehrkosten und ggfs. anfallende Zusatzleistungen in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung stellen.
- (4) Naturstrom ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen nach vorheriger Saldierung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an den:die Kund:in weiterzugeben.
- (5) Preisänderungen können sich insbesondere aus Änderungen der Preisbestandteile gem. Ziff. 5.2. (3) und (4) ergeben. Durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften kann es zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar sind. Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte) sowie der Bezugs- und Vertriebskosten können sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur erforderlich machen.
- (6) Die Unterrichtung über Preisänderungen erfolgt rechtzeitig, unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- (7) Dem:der Kund:in steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
- (8) Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Preis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Dem:der Kund:in steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

5.2. 1zu1-Vertrag

- (1) Mit Kund:innen, die Geschäftskund:innen sind, wird in der Regel ein „1zu1-Vertrag“ geschlossen.
- (2) Für das von Naturstrom gelieferte Gas zahlt der:die Kund:in den im Vertrag vereinbarten Preis, bestehend aus den Komponenten gemäß Absätzen (3) und (4). Der Preis setzt sich zusammen aus dem Naturstrom-Grundpreis (€/Zähler/Monat) und einem verbrauchsabhängigen Naturstrom-Energiepreis (ct/kWh).
- (3) Der Naturstrom-Grundpreis enthält die Kosten für die Abrechnung, Verwaltung und die Kundenbetreuung. Hinzu kommen die Kosten für den Messstellenbetrieb, die Messung, den Grundpreis des Netzbetreibers und das Abrechnungsentgelt (nachfolgend „nicht von Naturstrom beeinflussbare Preiskomponenten“).
- (4) Der Naturstrom-Energiepreis enthält die Kosten der Gasbeschaffung, Qualitätszertifizierung und des Vertriebs. Zum Naturstrom-Energiepreis kommen die jeweils geltenden Netzentgelte und Abgaben sowie Umlagen, Steuern und ggf. sonstigen gesetzlich veranlassten Mehrbelastungen hinzu, die ebenfalls zu den „nicht von Naturstrom beeinflussbaren Preiskomponenten“ zählen.
- (5) Die nicht von Naturstrom beeinflussbaren Preiskomponenten werden in jeweils geltender Höhe 1 zu 1 an den:die Kund:in weiterberechnet. Dies gilt auch für zukünftige neue von Naturstrom nicht beeinflussbare Preiskomponenten, die bei Vertragsabschluss noch nicht wirksam waren, sodass sowohl eine Neueinführung oder Erhöhung als auch der Wegfall oder eine Verringerung dieser Preiskomponenten unmittelbar an den:die Kund:in weitergerechnet wird. Die Änderungen werden jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Die Abrechnung erfolgt jedoch erst im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung, in der Naturstrom den:die Kund:in auch über Art und Höhe und ggfs. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgenannten Preiskomponenten informiert.
- (6) Soweit vereinbart, werden der Naturstrom-Grund- und Energiepreis für die Dauer der Vertragslaufzeit garantiert und unterliegen keiner Preisanpassung.
- (7) Naturstrom ist berechtigt, dem:der Kund:in im Rahmen einer ordentlichen Kündigung gem. Ziffer 5 ein Vertragsangebot mit neuen Vertragsbedingungen, insbesondere mit neuer Preisgarantie, zu unterbreiten.

- (8) Für Geschäftskund:innen gilt dabei die Zustimmung zu den neuen Vertragsbedingungen als erteilt, wenn der:die Geschäftskund:in nicht innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist nach Erhalt des neuen Angebots diesem widerspricht. Widerspricht der:die Geschäftskund:in dem neuen Vertragsangebot fristgerecht, endet der Vertrag zum gekündigten Zeitpunkt. Der:die Geschäftskund:in wird in dem Schreiben mit dem Vertragsangebot und neuen Vertragsbedingungen auf die Rechtsfolgen seines: ihres Schweigens bzw. eines Widerspruchs hingewiesen.

6. Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel und Umzug

- (1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von Naturstrom zustande, die dem:der Kund:in auf seinen:ihren Auftrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, zu welchem Termin Naturstrom die gewünschte Lieferung aufnehmen kann. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat keine Mindestlaufzeit. Die Vertragserfüllung beginnt im Anschluss an die Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Versorger.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Naturstrom berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung des:der Haushaltskund:in kann telefonisch, online oder in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail an kundenservice@naturstrom.de) erfolgen. Die Kündigung des:der Geschäftskund:in muss in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail an kundenservice@naturstrom.de) erfolgen.
- (3) Sofern der:die Kund:in einen anderen Gasversorger mit der Gaslieferung beauftragt und diesen zur Kündigung des bestehenden Gaslieferungsvertrages mit Naturstrom bevollmächtigt, erfolgt die Ummeldung des:der Kund:in über die Lieferantenwechselprozesse. Eine Kündigung des Vertrages bei Naturstrom ist in dem Fall nicht erforderlich.
- (4) Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20a EnWG.
- (5) Haushaltskund:innen sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Lieferungsvertrages berechtigt.
- (6) Bei einem Umzug des:der Geschäftskund:in, besteht das Vertragsverhältnis fort. Der:die Kund:in teilt seine:ihre neue Lieferanschrift Naturstrom vor der Übernahme der neuen Räumlichkeiten mit. Wird der Bezug von Gas ohne Kündigung eingestellt, so haftet der:die Kund:in der Naturstrom für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

7. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Zählerstände werden in der Regel durch den Messstellenbetreiber erfasst und über die von den Regulierungsbehörden festgelegten Kommunikationswege an Naturstrom übermittelt. Liegen Naturstrom keine abgelesenen Zählerstände vor, kann Naturstrom den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem: einer Neukund:in nach dem Verbrauch vergleichbarer Kund:innen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder auf geschätzte Werte des Netzbetreibers zurückgreifen, sofern der:die Kund:in trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder Naturstrom aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.
- (2) Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der ein Jahr beträgt, werden von Naturstrom monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises können die Abschläge entsprechend angepasst werden.
- (3) Naturstrom bietet an, einmal jährlich eine unentgeltliche Gasrechnung in Papierform zu übersenden. Abweichend von der jährlichen Gasrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Gasrechnung vereinbart werden. Die dadurch anfallenden Mehrkosten werden dem:der Kund:in berechnet. Sofern der:die Kund:in in eine Haushaltskund:in ist, wird die Berechnung nachvollziehbar sein und die Kosten nicht höher als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Der:die Haushaltskund:in ist berechtigt, Naturstrom nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- (4) Abschläge und Rechnungen werden zu dem von Naturstrom angegebenen Zeitpunkt fällig. Der:die Kund:in ist berechtigt, Zahlungen per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung zu leisten. Sofern Rechnungen über das SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden, erklärt sich der:die Kund:in damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird.

8. Kundendaten und Datenschutz

Naturstrom behandelt die für Durchführung dieses Vertrags erhobenen übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich. Ausführliche Informationen können unseren Datenschutzhinweisen unter www.naturstrom.de/datenschutz entnommen werden.

9. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit Naturstrom diese nicht möglich ist, aufgrund von Höherer Gewalt oder Umständen, die Naturstrom nicht zu vertreten hat. Ansprüche wegen Schäden, die der:die Kund:in durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Naturstrom wird dem:der Kund:in auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Naturstrom bekannt sind oder von Naturstrom in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10. Haftung

- (1) Naturstrom haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet Naturstrom nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, sofern Naturstrom diese zu vertreten hat. Diese Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (3) Sofern nicht ein Fall von Abs. 1 oder 2 vorliegt, ist die Haftung von Naturstrom für Vermögensschäden und Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber dem:der Kund:in ausgeschlossen.

11. Energiesteuer-Hinweis

Gemäß § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV) weist Naturstrom auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

12. Informationspflichten/Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsstelle

- (1) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen sind unter www.naturstrom.de erhältlich.
- (2) Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiendienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030/66777-0, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de. Naturstrom reagiert auf Beanstandungen von Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist. Hilft Naturstrom der Verbraucherbeschwerde innerhalb dieser Frist nicht ab, kann der:die Verbraucher:in die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/275240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Der Energielieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228 141516, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).